

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

1903.

No. 47.

Samstag, den 13. Juni.

Das neue Reichstagswahl-Reglement.

Beschlossen vom Reichstag am 21. April 1903.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Wahlgesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstand unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzten in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekanntgegebenen Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstand oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde. Sie muß längstens innerhalb 3 Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes dem Beteiligten bekannt gemacht sein.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. § 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl § 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die in amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10, Abs. 2, des Gesetzes), sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelfestem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein, sie sind in der erforderlichen Zeit bereitzubehalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Wahllokal getrennten Nebenräumen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbedacht in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 11 Abs. 4) aufgestellten Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel abgibt, und in den Umschlag steckt, tritt an den Nebentisch, nennt seinen Namen, sowie auf Anforderung seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in die Wählerliste aufgenommen hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort unversehrt in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag, oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzunehmen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (§ 11 Abs. 4) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch (§ 11 Abs. 4) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17. Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und unversehrt gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Geht es dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nicht dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und überlegt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nach dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste (§ 16) beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 18 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. § 21. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgelesen und die Resultate der Wahlen aufgestellt. Das Ergebnis wird verkündet und demnach durch die in amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie die gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Für die Festlegung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28. Repter Abzug. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit auf einen Kandidaten nicht vereinigt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 34. Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 81; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achtstägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammelten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. (§ 8, Abs. 3, des Gesetzes).

Bekanntmachung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1903 ist bestimmt worden, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J. vorzunehmen sind.

Nach § 9 des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 unter Berücksichtigung der auf der Bekanntmachung vom 28. April d. v. beruhen den Änderungen hat die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags zu beginnen und um 7 Uhr Nachmittags zu schließen.

Für diese Wahl ist die Stadt Wiesbaden in 28 Wahlbezirke eingeteilt und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter derselben ernannt und ein Lokal bestimmt worden, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.

Es gehören:

Zum 1. Bezirk: Adelheidsstraße, Albrechtsstraße, Möhringstraße, Neuborferstraße und die zwischen der Viehstraße und Schierkeinerstraße vereinzelt stehenden Wohngebäude bis zur Gemarkungsgrenze. Wahllokal: Zimmer Nr. 2 der Schule an der Dranienstraße.

Wahlvorsteher: Herr Oberlehrer Theodor Schneider, Stellvertreter Herr Lehrer Philipp Höpp. Zum 2. Bezirk: Adolfsallee, Alexandersstraße, Adolfsstraße, Biedersteinerstraße, Fischerstraße, Jahnstraße, Kaiser-Friedrich-Ring, Kautenhalerstraße, Schlichterstraße und Mühlheimerstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 5 der Schule an der Dranienstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorordneter Wih. Reutenborff, Stellvertreter derselben: Herr Rentner Wilhelm Bollmann. Zum 3. Bezirk: Arndtsstraße, Erbacherstraße, Herrngartenstraße, Karlstraße, Luxemburgplatz, Luxemburgstraße, Niederwallstraße, Schierkeinerstraße, Wallstraße, Wielandstraße, Wörthstraße und die zwischen der Schierkeiner- und Wörthheimerstraße vereinzelt stehenden Wohngebäude bis zur Gemarkungsgrenze. Wahllokal: Zimmer Nr. 6 der Schule an der Dranienstraße.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Wih. Caspari II., Stellvertreter derselben: Herr Rentner Arnold Schellenberg. Zum 4. Bezirk: Gerichtsstraße, Goethestraße, Lützenplatz, Lützenstraße und Moritzstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 7 der Schule an der Dranienstraße.

Wahlvorsteher: Herr Buchdrucker Karl Ritter, Stellvertreter derselben: Herr Glasermeister Karl Schmarz. Zum 5. Bezirk: Gutenbergplatz, Herderstraße, Körnerstraße, Mosbacherstraße, Oranienstraße, Niehlstraße, Schenkenhofstraße, Schellstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 8 der Schule an der Dranienstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtrat Hermann Mühl, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Karl Schaub. Zum 6. Bezirk: Dohmerstraße, Dreieidenstraße, Rheinstrasse, Niederstraße, Gläckerstraße und Kautenhalerstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 9 der Schule in der Rheinstraße.

Wahlvorsteher: Herr Rentner Heinrich Schreiber, Stellvertreter derselben: Herr Oberlehrer Dr. G. Bauer. Zum 7. Bezirk: Bertramstraße, Bleichstraße, Blücherplatz, Blücherstraße und Obenstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 16 der Schule an dem Blücherplatz.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Jakob Jacobi, Stellvertreter derselben: Herr Schreinermeister Anton Müller. Zum 8. Bezirk: Delenenstraße, Hellmundstraße, Cleonorenstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 1 der Schule an der Bleichstraße.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Adolf Schmidt, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Peter Schmidt. Zum 9. Bezirk: An der Klingstraße, Bismarckring, Frankensstraße, Gneisenaustraße und Hermannstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 3 der Schule an der Bleichstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtrat Karl Spitz. Zum 10. Bezirk: Bülowstraße, Roonstraße, Scharnhorststraße, Sedanstraße, Werderstraße, Westendstraße und Yorkstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 19 der Schule am Blücherplatz.

Wahlvorsteher: Herr Rektor Erhard Kolb, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Karl Dohlewein. Zum 11. Bezirk: Balramstraße, Weisenburgstraße und Weiskirchstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 22 der Schule am Blücherplatz.

Wahlvorsteher: Herr Rektor Karl Groß, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Ernst Hill. Zum 12. Bezirk: Clarenthal, Drudenstraße, Emserstraße, Lahnstraße, Sedanplatz, Seerobenstraße, Zietzenring und die zwischen der Dohheimer- und Lahnstraße vereinzelt stehenden Wohngebäude bis zur Gemarkungsgrenze, sowie das Försterhaus vor der Haganerie, die Haganerie, das Holzackerhäuschen, die Fischdankstraße, das Waldhäuschen bei Hof Adamsthal, das Hofgut Adamsthal und die Waldmühle. Wahllokal: Zimmer Nr. 25 der Schule am Blücherplatz.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Johann Ripp, Stellvertreter derselben: Herr Privatier Ferdinand Weyrauch. Zum 13. Bezirk: Karstraße, Bachmayerstraße, Gustav-Adolfstraße, Hartingstraße, Hochstraße, Kesselbachstraße, Knauststraße, Philippbergstraße, Quersiedelstraße, Rietbergstraße, Rathstraße, Schützenstraße, Waldmühlstraße, Waldmühlthalstraße und die zwischen der Rathstraße und Blücherstraße vereinzelt stehenden Wohngebäude bis zur Gemarkungsgrenze. Wahllokal: Zimmer Nr. 7 der Schule an der Bleichstraße.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Anton Jäger, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Anton Lauth. Zum 14. Bezirk: Kantstraße, Kellerstraße, Ludwigstraße, Platterstraße, Rüdbergstraße und die zwischen der Platterstraße und dem Nerothal vereinzelt stehenden Wohngebäude bis zur Gemarkungsgrenze einschließlich des Jagdhauses Platte und des Nerothals. Wahllokal: Zimmer Nr. 5 der Schule an der Lützenstraße.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Rudolf Diez, Stellvertreter derselben: Herr Lehrer Heinrich Schol. Zum 15. Bezirk: Schwalbacherstraße, große und kleine, und Zimmermannstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 9 an der Bleichstraße.

Wahlvorsteher: Herr Lehrer Jakob Trum, Stellvertreter derselben: Herr Privatier Wilhelm Thon. Zum 16. Bezirk: Bahnhofsstraße, Burgstraße, große und kleine, Delaspeckstraße, Glöcknerstraße, Friedrichstraße, Herrnmühlstraße, Marktplatz, Marktstraße und Museumstraße. Wahllokal: Zimmer Nr. 5 der Schule an der Lützenstraße.

Wahlvorsteher: Herr Fabrikant Christian Kallbrenner, Stellvertreter derselben: Herr Schreinermeister Karl Blumer. Zum 17. Bezirk: Faulbrunnstraße, Hochstraße, Kirchstraße, große und kleine, Ranerstraße, Rautenplatz, Rautenstraße, Reugasse, Schillerplatz und Schulgasse. Wahllokal: Zimmer Nr. 6 der Schule an der Lützenstraße.

Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Ludwig Daniel Jung, Stellvertreter derselben: Herr Rentner Friedrich Gottwald. Zum 18. Bezirk: Bärenstraße, Gemeindegasse, Goldgasse, Grabenstraße, Hahnergasse, Kirchhofgasse, Kollbrunnplatz, Langgasse, große und kleine, Meiergasse, Niehlberg, Niehlstraße, Schützenhofstraße und Schulberg. Wahllokal: Turnsaal der Schule am Schloßplatz (höhere Mädchenschule).

Wahlvorsteher: Herr Stadtrat Karl Spitz.

